

# RS OGH 1976/11/9 5Ob698/76, 7Ob618/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1976

## Norm

ABGB §1309

## Rechtssatz

An die Aufsichtspflicht beim Gebrauch von Pfeil und Bogen als Spielzeug sind grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, da sie ein gefährliches Spielzeug sind. Bei Kindern im Alter von sieben bis acht Jahren kann die nötige Einsicht in die Gefährlichkeit dieses Spieles im allgemeinen nicht erwartet werden. Ein bloßes Verbot wird daher regelmäßig nicht genügen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 698/76  
Entscheidungstext OGH 09.11.1976 5 Ob 698/76
- 7 Ob 618/80  
Entscheidungstext OGH 26.06.1980 7 Ob 618/80  
Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung ist, daß der zur Aufsicht verpflichteten Person das Vorhandensein solchen Spielzeuges bekannt war oder bekannt sein mußte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0027458

## Dokumentnummer

JJR\_19761109\_OGH0002\_0050OB00698\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>